



Allgemeine Verkaufsbedingungen Norgren GmbH

1 von 5

Präambel

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Norgren GmbH (im Folgenden „Norgren“ genannt), Bruckstr. 93, 46519 Alpen, und dem Kunden.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand und Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Norgren und dem Kunden ergeben sich aus diesen AVB; die aktuellen AVB stehen dem Kunden unter www.imi-precision.com abrufbar zur Verfügung.
- 1.2. Die Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit Norgren ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn Norgren in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefert.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Norgren und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Vertragsunterlagen

Norgren behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen („Vertragsunterlagen“) vor; der Kunde darf Vertragsunterlagen ohne Genehmigung von Norgren Dritten nicht zugänglich machen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 ergänzend.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden gelten die Preise gemäß Preisliste von Norgren. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

- 3.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vorbehaltlos anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ausschließlich zu, soweit die Gegenforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von Norgren festgelegten Lieferzeit setzt die Abklärung aller offenen technischen Fragen voraus.
- 4.2. Die Einhaltung der Norgren obliegenden Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Norgren berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.4. Norgren haftet im Fall des Lieferverzugs nur bis zu einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes; der Kunde hat die Höhe des ihm entstandenen Verzögerungsschadens im Einzelfall nachzuweisen. Im Übrigen gilt die Regelung zur Haftung gemäß Ziffer 6.

5. Mängelgewährleistung – Mängeluntersuchung

- 5.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung hat Norgren die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.

Engineering
GREAT
Solutions

 **IMI NORGREN**

 **IMI BUSCHJOST**

 **IMI FAS**

 **IMI HERION**

 **IMI MAXSEAL**

Bankverbindung:

Bank of America N.A.
IBAN DE90 5001 0900 0020 6340 18
SWIFT Code BOFADEFX

Geschäftsführer:

Peter Varwijk
Christian Keil
Oliver Wehking
**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
Thomas Hey

Sitz der Gesellschaft:

46519 Alpen
Handelsregister:
47533 Kleve, HR B 7257
Steuer-Nr.: 5119/5744/0345
USt.-IdNr.: DE191308280

Allgemeine Verkaufsbedingungen Norgren GmbH

2 von 5

- 5.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 5.4. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Mangelfolgeschäden bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 5.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

6. Haftung

- 6.1. Norgren haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Norgren oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Vertragsverletzung nicht auf Vorsatz von Norgren beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2. Norgren haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Insofern ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.3. Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden nach Ziffer 6.1 und 6.2 ist insgesamt auf den Betrag von 1 Mio. EUR beschränkt.
- 6.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 6.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 6.6. Die Begrenzung nach Ziffer 6.4. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatznutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.7. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Norgren ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Norgren.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat Norgren die Lieferung nur im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Norgren erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 6 bestimmten Frist wie folgt:
 - Norgren wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Norgren nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht von Norgren zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 6.



Engineering
GREAT
Solutions



Allgemeine Verkaufsbedingungen Norgren GmbH

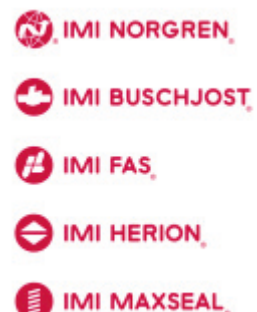
3 von 5

- Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Norgren bestehen nur, soweit der Kunde Norgren die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Norgren alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ferner sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Norgren nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Norgren gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 7.3. Über Ziffer 7.1 hinausgehende Ansprüche des Kunden gegen Norgren und/oder ihren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 7.4. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Norgren behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Norgren berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Norgren liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Norgren ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Norgren unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Norgren Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Norgren die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet er Norgren für den ihr entstandenen Ausfall.
- 8.4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Norgren jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung von Norgren ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Norgren, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Norgren hat jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Norgren verlangen, dass der Kunde Norgren die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.



Engineering
GREAT
Solutions



Allgemeine Verkaufsbedingungen Norgren GmbH

4 von 5

- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für Norgren vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Norgren nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Norgren das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.6. Wird die Kaufsache mit anderen, Norgren nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Norgren das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Norgren anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Norgren.
- 8.7. Der Kunde tritt Norgren auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Norgren gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8. Norgren hat die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Norgren die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Norgren.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Kunde hat alle von Norgren im Zusammenhang mit der Lieferung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten („geheimhaltungsbedürftige Informationen“). Dritten dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Norgren GmbH offen gelegt werden.

- 9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abschluss des Vertrages für die Laufzeit von fünf Jahren; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Compliance

- 10.1. Der Kunde befolgt sämtliche anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zur Verhinderung von Bestechung und Korruption und zur Ausfuhrbeschränkung im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder dem Geschäftsbetrieb von Norgren. Der Kunde hat Norgren unverzüglich über einen Verstoß seiner Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter oder andere in dessen Auftrag handelnde Personen gegen vorgenannte Vorschriften in Kenntnis zu setzen.
- 10.2. Norgren weist den Kunden auf seinen Verhaltenskodex zur verantwortungsvollen und ethischen Unternehmensführung, den IMI Way, hin; der IMI Way steht dem Kunden abrufbar unter www.imi-precision.com zur Verfügung. Unabhängig von der konkreten Lieferung oder Geschäftsbeziehung zu Norgren hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Organmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter entsprechend den relevanten Regelungen des IMI Way ethisch konform verhalten.
- 10.3. Verstößt der Kunde gegen die Pflichten aus Ziffer 10.1 und/oder 10.2, ist Norgren berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.



Engineering
GREAT
Solutions



Allgemeine Verkaufsbedingungen Norgren GmbH

5 von 5

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Norgren auf einen Dritten übertragen.
- 11.2. Gerichtsstand ist der Sitz von Norgren; Norgren ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.3. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: März 2012



Engineering
GREAT
Solutions

